

ZH_OBERGERICHT PQ240075 vom 16. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240075

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240075 du 16 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240075 del 16 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Kitzbühel bestellte mit Beschluss vom 10. Mai 2017 für B. _____ (nachfolgend Beschwerdegegner), geboren tt. November 1955, aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen seine Ehefrau A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) zur Sachwalterin. Nach ungeklärten Übertragungen von Vermögenswerten aus dem Eigentum des Beschwerdegegners wurde die Beschwerdeführerin im November 2017 vom Bezirksgericht Kitzbühel als Sachwalterin ab- und C. _____ als neuer Sachwalter eingesetzt. Dieser wurde mit den Aufgaben betraut, das Einkommen und Vermögen des Beschwerdegegners zu verwalten sowie ihn vor Behörden und Gerichten zu vertreten. Im April 2022 zog das Ehepaar A. _____ B. _____ von D. _____ nach E. _____ (act. 7 E. 1.1).

E. 1.1

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und den ergänzenden kantonalen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen

- 5 - die Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und, sofern auch hier keine Regelung getroffen wird, die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) subsidiär (Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter Instanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. §§ 40 und 63 f. EG KESR und § 50 GOG). Gegenstand im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren können nur Entscheide des Bezirksrats sein.

E. 1.2

Mit der Beschwerde gemäss §§ 64 ff. EG KESR i.V.m. Art. 450 ff. ZGB können neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Die Beschwerde ist schriftlich, begründet und mit Anträgen versehen einzureichen (vgl. Art. 450 Abs. 3 ZGB). Von der Beschwerde führenden Partei ist darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll (Art. 446 ZGB, § 65 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 und BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Sowohl für das Verfahren vor der KESB wie auch vor den Beschwerdeinstanzen gilt die umfassende Untersuchungsmaxime und das Gericht ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Offizialmaxime; Art. 446 ZGB und § 65 EG KESR; BGer 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2).

E. 1.3

Die Beschwerde richtet sich gegen Dispositiv-Ziff. I des Beschlusses des Bezirksrats, mit welcher auf den Antrag betreffend Erteilung der Suspensivwirkung der Beschwerde nicht eingetreten wurde. Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde betrifft eine vorsorgliche Massnahme. Dagegen ist die Beschwerde gemäss Art. 445 Abs. 3 ZGB innert 10 Tagen zulässig. Die Beschwerdeführerin reichte die Beschwerde form- und fristgerecht bei der zuständigen II. Zivilkammer des Obergerichts ein (BR act. 12/1). Sie ist als am Verfahren vor Vorinstanz beteiligte und dort unterlegene Partei zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Insoweit ist auf die Beschwerde einzutreten.

- 6 - 2. Die Vorinstanz trat auf den Antrag betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen (aufschiebende Wirkung) sowie auf die (materielle) Beschwerde mit der Begründung nicht ein, der Beschwerdeführerin fehle die Beschwerdelegitimation gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB. Aufgrund des Nichteintretens blieb der Beschluss der KESB vom 24. September 2024, insbesondere der Entzug der Suspensivwirkung einer Beschwerde, unverändert bestehen. Damit ist der Entscheid der KESB über die Erweiterung des Aufgabenbereichs des Beistands sowie die Zustimmung zur Prozessführung nach wie vor vollziehbar. Es besteht daher ein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin an der Frage, ob den Beschwerden an den Bezirksrat und die Kammer die aufschiebende Wirkung wiederzuerteilen ist. Im Beschwerdeverfahren in der Hauptsache wird dann zu behandeln sein, ob der Bezirksrat die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu Recht verneinte. 3. Gemäss Art. 450c ZGB hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Der Suspensiveffekt der Beschwerde ist nur ausnahmsweise im Einzelfall bei Gefahr in Verzug und besonderer Dringlichkeit zu entziehen (BSK ZGB II-GEISER, Art. 450c N 7). Es ist eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen (BGE 143 III 193 E. 4). 4. Die KESB argumentierte, der Aufgabenbereich des Beistands sei entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person festzulegen. Beim Entscheid vom 5. April 2024 über die Errichtung der Beistandschaft sei der Auftrag an den Beistand zur Vertretung des Beschwerdegegners im Rechtsverkehr vergessen gegangen. Der Beistand könne das ihm übertragene Vertretungs- und Vermögensverwaltungsmandat ohne diese Berechtigung nicht erfüllen. Das Pflugschaftsgericht Kitzbühel habe die Klageeinreichung beim Bezirksgericht Meilen genehmigt. Da der neu ernannte Beistand den hängigen Prozess weiterführen können müsse, sei die dafür nötige Zustimmung mit Substitutionsvollmacht zu erteilen. Aufgrund der Dringlichkeit sei einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (BR act. 3/2). 5. Der Bezirksrat erwog in der Präsidialverfügung vom 16. Oktober 2024, mit welcher er den Antrag auf superprovisorische Wiedererteilung der Suspensivwir-

- 7 - kung der Beschwerde abwies, käme der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, entstünden dem Beschwerdegegner erhebliche Nachteile, weil er krankheitsbedingt nicht in der Lage sei, seine Interessen im Prozess vor Bezirksgericht Meilen selbständig zu wahren. Die Beschwerdeführerin sei im Gerichtsverfahren beklagte Partei. Sie könne die Verfahrensvertretung des Beschwerdegegners aufgrund des offensichtlichen Interessenkonflikts nicht übernehmen (BR act. 8 E. 3.1 f.).

E. 2

Am 16. September 2022 errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Meilen (KESB) für den Beschwerdegegner eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung, ernannte Y2._____, Rechtsanwalt bei F._____ AG, zum Beistand und beauftragte ihn neben der Vermögens- und Einkommensverwaltung insbesondere mit den Aufgaben, den Beschwerdegegner im Rechtsverkehr zu vertreten (act. 7 E. 1.2; KESB act. 54). Nachdem der Bezirksrat Meilen auf die dagegen von C._____ in seinem und im Namen des Beschwerdegegners erhobene Beschwerde nicht eingetreten war, hiess die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich im Februar 2023 die Beschwerde gut, hob den Entscheid des Bezirksrats auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück (Geschäfts-Nr. PQ230001; KESB act. 140).

E. 3

Am 5. April 2024 errichtete die KESB für den Beschwerdegegner erneut eine Beistandschaft mit Vermögensverwaltung im Sinne von Art. 394 ZGB i.V.m. Art. 395 ZGB, ernannte diesmal Y1._____, Rechtsanwalt bei G._____ AG, zum Mandatsträger und betraute ihn mit den Aufgaben, a) den Beschwerdegegner soweit nötig beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten insbesondere im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, Sozialversicherungen und anderen Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen zu vertreten und b)

- 3 - den Beschwerdegegner beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere das Einkommen und das gesamte Vermögen sorgfältig zu verwalten (act. 7 E. 1.5 und KESB act. 712). Dieser Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

E. 4

Mit Eingabe vom 10. September 2024 wies der neue Beistand die KESB darauf hin, dass im Entscheid vom 5. April 2024 der Auftrag zur Vertretung des Beschwerdegegners im Rechtsverkehr fehle. Das Bezirksgericht Meilen habe festgestellt, dass der Beistand zur Weiterführung des im Namen des Beschwerdegegners angehobenen und hängigen Gerichtsverfahrens gegen A._____ betreffend Eigentumsrückübertragung nicht ermächtigt sei, und habe dem Beistand eine kurze, einmal erstreckbare Frist zur Beibringung der Prozessführungsvollmacht angesetzt (KESB act. 780 und 781/1). Daraufhin ergänzte die KESB mit Zirkulationsentscheid vom 24. September 2024 die Aufgaben des Beistands und ermächtigte ihn, den Beschwerdegegner im Rechtsverkehr zu vertreten (BR act. 3/2 = KESB act. 791, Dispositiv-Ziff. 1 lit. c). Zudem erteilte sie dem Beistand die Zustimmung mit Substitutionsvollmacht zur Fortführung des beim Bezirksgericht Meilen zwischen den Parteien hängigen Zivilprozesses (Dispositiv-Ziff. 2). Einer allfälligen Beschwerde entzog sie die aufschiebende Wirkung (Dispositiv-Ziff. 4).

E. 5

Gegen diesen Entscheid gelangte die Beschwerdeführerin an den Bezirksrat Meilen. Sie verlangte, der Entscheid der KESB sei aufzuheben, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen, die Zustimmung zur Fortführung des beim Bezirksgericht Meilen hängigen Prozesses sei zu verweigern und es sei von der Erweiterung der Aufgaben des Beistands um den Bereich der Vertretung im Rechtsverkehr abzusehen. Weiter ersuchte die Beschwerdeführerin nebst anderem, über den Antrag um Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung sei suspensiv zu entscheiden (BR act. 1 S. 3). Letzteres Gesuch wies der Bezirksrat mit Präsidialverfügung vom 16. Oktober 2024 ab (BR act. 8). Nach Eingang der Stellungnahmen des Beschwerdegegners und der KESB (BR act. 9 und

10) trat der Bezirksrat mit Beschluss vom 6. November 2024 sowohl auf den Antrag betreffend Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Dispositiv-Ziff. I) als auch auf die Beschwerde nicht ein (Dispositiv-Ziff. II), auferlegte die Entscheidgebühr von Fr. 300.–

- 4 - der Beschwerdeführerin (Dispositiv-Ziff. III) und sprach keine Parteientschädigungen zu (Dispositiv-Ziff. IV; BR act. 11 = act. 4/2 = act. 7 [Aktensexemplar]).

E. 6

Am 21. November 2024 erhob die Beschwerdeführerin bei der Kammer Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 3): 1. Es sei Dispositiv-Ziff. I des Beschlusses des Bezirkrats Meilen vom 6. November 2024 (Geschäfts-Nr. VO.2024.26/3.02.16) aufzuheben. 2. Es sei der vorliegenden Beschwerde sowie der Beschwerde vom 11. Oktober 2024 gegen den Zirkulationsentscheid der KESB Bezirk Meilen vom 24. September 2024 die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 3. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an den Bezirksrat Meilen zurückzuweisen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zulasten der Staatskasse. Die Beschwerdeführerin stellte ausserdem eine separate Beschwerde gegen die Dispositiv-Ziff. II, III und IV des bezirksrätlichen Entscheids in Aussicht und ersuchte, davon Vormerk zu nehmen. Zudem beantragte sie, die beiden Verfahren "gegebenenfalls" zu vereinigen (act. 2 S. 3; 3. Verfahrens Antrag). Die Kammer zog die Akten des Bezirkrats (act. 9/1-12; zitiert als BR act.) einschliesslich der Akten der KESB (act. 9/4/1-796, zitiert als KESB act.) bei. Am 10. Dezember 2024 erhob die Beschwerdeführerin wie angekündigt gegen die Dispositiv-Ziffern II-IV des Beschlusses des Bezirkrats vom 6. November 2024 Beschwerde. Dafür wurde bei der Kammer ein separates Geschäft mit der Nummer PQ240079 angelegt. Die Beschwerde erweist sich sogleich als unbegründet. Auf Weiterungen ist zu verzichten. II. 1.

E. 6.1

Soweit die Beschwerdeführerin vorträgt, sie sei nach eherechtlichen Bestimmungen zur Vertretung des Beschwerdegegners im Beschwerdeverfahren berechtigt und es komme ihr als in ungetrennter Ehe lebender Ehefrau gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB Beschwerdelegitimation zu (act. 2 Rz 10 ff.), bezieht sie sich nicht auf den hier massgeblichen Verfahrensgegenstand der aufschiebenden Wirkung (vgl. vorstehend E. 2).

E. 6.2

Zur hier massgeblichen Thematik wirft die Beschwerdeführerin ein, die KESB habe weder eine bestehende oder drohende Gefahr in Verzug noch eine besondere Dringlichkeit für die Erweiterung des Aufgabenbereichs des Beistands und die Bevollmächtigung zur Prozessführung rechtsgenügend dargelegt. Insbesondere habe eine Dringlichkeit aufgrund des Prozesses vor Bezirksgericht Meilen nicht vorgelegen, sei doch dem Beistand eine erstreckbare Frist zur Beibringung der Zustimmung der KESB angesetzt worden oder hätte das Verfahren sistiert werden können. Auch sei der Beistand bereits am 5. April 2024 ernannt worden (act. 2 S. 10 f.).

E. 6.3

Es ist aktenkundig und Gegenteiliges behauptet auch die Beschwerdeführerin nicht, dass der Beschwerdegegner seit geraumer Zeit gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, Prozesse über die Rückführung von Vermögenswerten in sein (Mit-)Eigentum zu führen und er zur Wahrung seiner Interessen in einem Gerichtsverfahren auf fachkundige Vertretung angewiesen ist. Wie die KESB zutreffend festhielt, bedarf der Beistand gemäss

Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB zur Prozessführung grundsätzlich der Zustimmung der KESB. Das Bezirksgericht Kitzbühel bewilligte im Beschluss vom 27. Februar 2021 dem damaligen Sachwalter C._____, im Namen des Beschwerdegegners beim Bezirksgericht Meilen eine Klage auf Fest-

- 8 - stellung der Nichtigkeit des Vertrags betreffend Eigentumsübertragung von Grundstücken (Schenkung) einzureichen (BR act. 10/5). In der Folge machte der Sachwalter die betreffende Klage beim Bezirksgericht Meilen anhängig (Geschäfts-Nr. CG210023). Nach Übergang der örtlichen Zuständigkeit für die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen auf die Schweizer Behörden ernannte die KESB mit Entscheid vom 5. April 2024 Y1._____ zum neuen Beistand des Beschwerdegegners. In der Umschreibung der Aufgaben des Beistands fehlte jedoch die Befugnis zur Vertretung des Beschwerdegegners in Gerichtsverfahren sowie die Zustimmung zur Weiterführung des vor Bezirksgericht Meilen hängigen Prozesses. Im Beschluss vom 27. August 2024 machte das Bezirksgericht Meilen auf diesen Mangel aufmerksam und setzte dem Beistand eine einmal um 10 Tage erstreckbare Frist von 20 Tagen an, um die Ausweitung des Aufgabenbereichs auf die Vertretung im Rechtsverkehr sowie die Zustimmung der KESB zur konkreten Prozessführung beizubringen. Bei Säumnis drohte das Bezirksgericht an, den Beistand nicht als Vertreter des Beschwerdegegners (Kläger) zuzulassen bzw. das Verfahren ohne die versäumte Handlung fortzuführen (KESB act. 781/1, Dispositiv-Ziff. 1). Das Bezirksgericht wies in den Erwägungen auch darauf hin, dass es sich bei der erforderlichen Zustimmung durch die KESB um eine Prozessvoraussetzung gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO handle. Wie sich im Weiteren aus dem Beschluss des Bezirksgerichts vom 17. Oktober 2024 ergibt, mit welchem es unter anderem den Antrag der Beschwerdeführerin auf Sistierung des Verfahrens ablehnte, befand sich der Prozess bereits im fortgeschrittenen Stadium und stand die auf den 30. Oktober 2024 anberaumte Hauptverhandlung kurz bevor (vgl. BR act. 10/7). Unter diesen Umständen bestand im Zeitpunkt des Entscheids der KESB vom 24. September 2024 offenkundig in prozessualer und materiell-rechtlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit, den Aufgabenbereich des Beistands umgehend zu erweitern und ihm die Zustimmung zur Prozessführung zu erteilen. Andernfalls wäre der Beschwerdegegner an der Hauptverhandlung nicht rechtsgenügend vertreten gewesen, was sich gerichtsnotorisch negativ auf seine Prozesschancen hätte auswirken können. Die Beschwerdeführerin als beklagte Partei kam als Vertreterin des Beschwerdegegners aufgrund der gegensätzlichen Interessen der Parteien im Verfahren bzw. des evidenten Interessenkonflikts zum Vornherein nicht in Frage. An

- 9 - der Gefahr in Verzug änderte nichts, dass die 20-tägige Frist zur Beibringung der Prozessvollmacht einmalig um 10 Tage hätte erstreckt werden können. Denn es ist notorisch, dass Beschwerdeverfahren im Erwachsenenschutz länger als 30 Tage dauern. Ausserdem war zu erwarten, dass der Entscheid der KESB ohne Entzug der Suspensivwirkung erst mit Abschluss des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens vollstreckbar würde. Die Beschwerdeführerin übersieht schliesslich, dass ein Antrag auf Sistierung des Verfahrens ebenfalls der Prozessführungsbefugnis des Beistands bedurft hätte. Die von ihr verlangte Sistierung wies das Bezirksgericht im Übrigen mit deutlichen Worten ab.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.